

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

den und durchgehenden Schiffe nur beim Wasserzollamte zu Salzburg eingehoben wurden, so fand diese a. h. Entschliesung auch auf die Schiffe der halleiner und der oberberger Schopper Anwendung, da dieselben zur salzburger Schopperlade gehörten und Mitglieder dieser Innung waren ¹⁾).

Die Innung der Brauer.

Eines der ältesten Gewerbe zu Obernberg ist das der Brauer; ihre Handwerksfreiheiten stammen aber erst vom 9. März 1648. Die Brauer des fürstlichen Marktes Obernberg sind nämlich damals zur Ehre Gottes, Beförderung des Gottesdienstes, zur Pflanzung billiger Ehrbarkeit, guter Sitten, friedlicher Einigkeit, zu ihres Handwerks Nutz und Frommen, zur Beseitigung der bei demselben eingerissenen Unordnung, Irrsal und Misverstand übereingekommen, eine Handwerksordnung aufzurichten zu lassen, und baten, um dieselbe in Vollzug setzen zu können, um die landesfürstliche Bestätigung, welche ihnen auch der Erzherzog Leopold Wilhelm von Oesterreich, Bischof zu Passau, unter obigem Datum von Punct zu Punct derselben ertheilte nach Inhalt des Briefes, der also lautet:

1. Dieweil ein ganzes Handwerk der Bierbrauer zu Obernberg den heiligen Florian zu seinem Patron erwälet hat, so soll dasselbe am oder um den 4. Mai, da es aus ehrhaften Ursachen an dem Tag selbst nicht geschehen könnte, ein gesungenes Seel- und Lobamt und am Abend zuvor eine gesungene Vigil halten lassen; dabei haben nicht blos die Meister und ihre Hausfrauen, sondern auch alle Knechte zu erscheinen; der — oder diejenigen aber, welche ohne redliche und erhebliche Ursache bei den Gottesdiensten zu spät kommen und das erste Opfer versäumen, sind dem Handwerke in die Lade um ein halbes Pfund, die aber auch das zweite Opfer auslassen, um ein ganzes Pfund Wachs verfallen, die jedoch ganz und gar ausbleiben sollten, werden um zwei Pfund Wachs gestraft.

2. Soll das Handwerk bei gleicher Strafe zu den Fest- und Quatemberzeiten während des Jahres in der Kirche acht Kerzen aufzünden, sammt Brüdern und Schwestern dem Gottesdienste beiwohnen, Gott ihr Gebet für Lebendige und Abgestorbene aufopfern, wie das bei den Bruderschaften der Brauch ist.

3. Wollte sich jemand, so das Brauhandwerk erlernt hat, als Mitmeister einverleiben lassen, so soll er in die Lade sechs Gulden und vier Pfund Wachs, nicht weniger auch das Meistermal, massen es an

¹⁾ Oberösterreichische Gesetzessammlung von 1830, 7—8.